



Einleitung zum HGV-Ligastatut

Das HGV-Ligastatut ist das grundlegende Regelwerk für die Mannschaftsturniere, die der Hamburger Golf Verband (HGV) ausrichtet. In ihm finden sich dementsprechend auch Grundsatzbestimmungen zur Norddeutschen Jugendliga sowie der Regionen Gruppenliga mit den verschiedenen Gruppeneinteilungen.

Inhalt

- 1.** Allgemeines
- 2.** Geltungsbereich / Spielklassen
- 3.** Spielsaison
- 4.** Teilnahmeberechtigung der HGV-Mitglieder
- 5.** Teilnahmeberechtigung der Mannschaften
- 6.** Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder / Heimatclubwechsel
- 7.** Mannschaftsgröße / Altersklassen / Kapitän
- 8.** Ausscheiden / Ausschluss / Teilnahme- und Aufstiegsverzicht
- 9.** Wertung/ Auf-/Abstieg / Nichtaustragung / Nichtbeendigung eines Spieltags / Nichtantreten
- 10.** Doping
- 11.** Entscheidungen / Anträge / Einspruchsfristen
- 12.** Austragungsorte / Platzpflege / Hausrecht
- 13.** Spieltermine und -orte / Spielleitung
- 14.** Greencards
- 15.** Unsportliches Verhalten
- 16.** Ordnungsstrafen

1. Allgemeines

1.1 Die im Rahmen des Mannschafts-Turnierspielbetriebs des HGV-Turnierspielsystems geschaffenen Klassen und Gruppen der Mädchen und der Jungen, der Damen und Herren, der AK 30, AK 50, AK 65 und AK 70 sind Einrichtungen des Hamburger Golf Verbandes e. V. (HGV).

Die Norddeutsche Jugendliga (NDJL) ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Hamburger Golf Verbandes und des Golfverbandes Schleswig-Holstein (GVSH).

1.2 Die Rechte und Pflichten aller an Mannschafts-Turnierspielen Beteiligten (HGV-Mitglieder, Mannschaften, Spieler) ergeben sich aus der DGV-Satzung, den DGV-Verbandsordnungen, den Turnierausschreibungen, den Turnierbedingungen sowie aus diesem Ligastatut.

Die Turnierausschreibungen regeln ergänzend Einzelheiten der sportlichen Abwicklung, die Spielformen, insbesondere den Spielmodus, die Aufstellung der Mannschaften sowie die Ermittlung der Ergebnisse und die Vergabe der für die Rangfolge der Mannschaften (Platzierung) maßgebenden Punkte sowie ein Verfahren bei Gleichstand. Turnierausschreibungen erstellt der HGV- Sportausschuss. Ihm obliegt auch die sachgerechte Auslegung und mögliche Abänderung der Turnierausschreibung allgemein oder, neben der Spielleitung vor Ort, im Einzelfall.

1.3 Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln (einschließlich Amateurstatut) des DGV und den jeweils veröffentlichten Platzregeln inkl. der aktuellen Turnierbedingungen und der entsprechenden Ausschreibung. Die Turniere werden nach dem World Handicap System ausgerichtet.

1.4 Zur Vereinfachung wird in diesem Ligastatut sowie in allen Ausschreibungen des Hamburger Golf Verbandes e.V. die Bezeichnung „Spieler“ stellvertretend für Spieler und Spielerinnen verwendet.

2. Geltungsbereich / Spielklassen

2.1 Das Ligastatut gilt für folgende Mannschaftsmeisterschaften und Spielklassen:

- a.** Hamburger Mannschaftmeisterschaft (weiblich und männlich getrennt) Final Four

- b.** Aufstiegsspiele zur Hamburger Mannschaftmeisterschaft (weiblich und männlich getrennt) Final Four
- c.** Hamburger Mannschaftmeisterschaft AK 30 weiblich und männlich getrennt (Liga und Finale) Final Four, Regionen Qualifikation zur DMM weiblich und männlich
- d.** Hamburger Mannschaftmeisterschaft AK 50 weiblich und männlich getrennt (Liga und Finale) Final Four, Regionen Qualifikation zur DMM weiblich und männlich
- e.** Hamburger Mannschaftsmeisterschaften AK 65 weiblich und männlich getrennt (Liga und Finale) Final Four, Regionen Qualifikation zur DMM männlich
- f.** Hamburger Mannschaftsmeisterschaften AK 70 weiblich und männlich zusammen (Liga)
- g.** Hamburger Mannschaftmeisterschaft der Mädchen AK 18, AK 16, AK 14 und jünger
- h.** Hamburger Mannschaftmeisterschaft der Jungen AK 18, AK 16, AK 14 und jünger
- i.** Norddeutsche Jugendliga der Mädchen AK 21, 18, AK 16, AK 14 und jünger
- j.** Norddeutsche Jugendliga der Jungen AK 21, 18, AK 16, AK 14 und jünger

3. Spielsaison

3.1 Die Spielsaison beginnt für eine Mannschaft mit ihrem ersten Spiel in einer Ligagruppe oder Qualifikationsgruppe und endet, wenn sämtliche weiteren Mannschaftsmeisterschaftsturniere – sowie etwaige auf Grund von Entscheidungen der Spielleitungen bzw. des HGV oder rechtskräftigen Urteilen der Rechtsinstanzen durchzuführende Entscheidungs- oder Wiederholungsspiele – ausgetragen wurden.

4. Teilnahmeberechtigung der HGV-Mitglieder

4.1 Zur Teilnahme an den Mannschaftsturnieren sind nur ordentliche HGV-Mitglieder mit Spielbetrieb zugelassen, die den von ihnen genutzten Golfplatz für Verbandsturniere gemäß Ziffer 12. dieses Ligastatuts und Ziffer 9 Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des DGV zur Verfügung stellen.

HGV-Mitglieder sind verpflichtet, für jede ihrer an der Hamburg Liga teilnehmende Mannschaft einen Spieltag der Spielsaison auf der von ihnen genutzten Golfanlage auszurichten (Heimspieltag), wobei die Golfanlage bezogen auf 9 Loch über eine Mindestlänge von 1.375m verfügen muss. Gleiches gilt für Teilnehmer der Norddeutschen Jugendliga.

In begründeten Ausnahmefällen kann der HGV bzw. GVSH die Ausrichtung dieses Spieltages auf einer fremden Golfanlage zulassen.

5. Teilnahmeberechtigung der Mannschaften

5.1 Jedes HGV-Mitglied kann in den Mannschaftsmeisterschaften der Ziff. 2.1 c. – j. an den Qualifikationsspieltagen (Ligaspieltage) jeweils beliebig viele Mannschaften anmelden, wobei jeweils nur eine Mannschaft pro Ligagruppe pro HGV-Mitglied zugelassen ist. Zur Klarstellung: Bei den Mannschaftsmeisterschaften der Ziff. 2.1 c. – f. kann dies nach Beendigung der Spielsaison bedeuten, dass eine zweite Mannschaft entweder:

- Trotz erspieltem Aufstieg und Qualifikation zum Finale nicht in die nächsthöhere Ligagruppe bzw. Finalgruppe aufsteigen kann, wenn hier bereits die 1. Mannschaft des betroffenen HGV-Mitglieds spielt oder als Ergebnis der Saison dahin absteigt, oder
- eine 2. Mannschaft zwangsweise absteigt, wenn die 1. Mannschaft in ihre Ligagruppe abgestiegen ist und die 2. Mannschaft sich dem nicht durch den eigenen Aufstieg/Abstieg entziehen kann.

An den Mannschaftsmeisterschaften der Ziff. 2.1 a und 2.1 b, sowie den gesondert ausgeschriebenen Finalveranstaltungen der Ziff. 2.1 c. – j. ist jedes entsprechend der für diese Meisterschaften geltenden Ausschreibung qualifizierte HGV-Mitglied mit jeweils nur einer Mannschaft zugelassen.

5.2 Verfügt ein HGV-Mitglied über mehrere voneinander getrennte Golfanlagen (sog. Betriebsstätten), so kann jede dieser Betriebsstätten, für die der DGV eine DGV-Nummer vergeben hat, in jeder Kategorie mit so vielen Mannschaften am Mannschaftsturnierspielbetrieb teilnehmen, wie dies in Ziffer 5.1 für ein HGV-Mitglied festgelegt ist. Soweit dies Sinn und Zweck der Regelung entsprechen, finden die für HGV-Mitglieder geltenden Regelungen dieses Ligastatuts und der Ausschreibung auf die am Mannschaftsturnierbetrieb teilnehmenden Betriebsstätten entsprechende Anwendung.

5.3 Wird eine Meldegebühr verlangt, besteht Teilnahmerecht erst nach Zahlung der in der Turnierausschreibung festgelegten Meldegebühr. Bei Abmeldung nach dem Meldeschluss besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Meldegebühr. Auf die Regelungen der Ziffer 16 des Ligastatutes wird hingewiesen.

6. Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder / Heimatclubwechsel

6.1 Ein Spieler muss die Amateureigenschaft (i. S. d. DGV-Amateurstatuts)¹ besitzen und kann nur für die Mannschaft des HGV-Mitglieds spielen, das seit dem 01.01. über die gesamte Dauer des betreffenden Kalenderjahres ohne Unterbrechung die Vorgabe des Spielers, als Heimatclub im Sinne des World Handicap Systems, allein führt. Ein Wechsel

des vorgabenführenden HGV-Mitglieds ist bis zum 31.12. des Vorjahres zu erklären. Auf Aufforderung ist durch den Spieler der Nachweis des Wechsels zu führen. Der HGV empfiehlt für diesen Wechsel die Schriftform mit Zugangsbestätigung durch die betroffenen HGV-Mitglieder.

¹Anmerkung: Als Amateure gelten grundsätzlich auch Personen, die sich im Modul 1 der Ausbildung zum Golflehrer der PGA of Germany (PGA) befinden und die Prüfung zum PGA-Assistenten noch nicht erfolgreich bestanden haben.

6.2 Meldet ein HGV-Mitglied mehr als eine Mannschaft in den Meisterschaften zu Ziff. 2 c. – f., so gilt folgende Regelung zum Einsatz der Spieler in unterschiedlichen Mannschaften:

Spieler, die an maximal einem Spieltag in einer höheren Mannschaft gespielt haben, dürfen in niedrigeren Mannschaften unbegrenzt antreten. Spielen sie jedoch ein zweites Mal für die höhere Mannschaft, haben sie sich dort „festgespielt“ und dürfen nicht mehr für eine niedrigere Mannschaft starten. Spieler, die in einer niedrigeren Mannschaft spielen, dürfen unabhängig von der Anzahl der dort absolvierten Spieltage auch für eine höhere Mannschaft antreten. Spielen sie in dieser höheren Mannschaft ein zweites Mal im Verlauf der Saison an, haben sie sich dort „festgespielt“ und dürfen nicht mehr für eine niedrigere Mannschaft gemeldet werden.

Diese Regelung zum „Festspielen“ gilt für die Spiele der jeweiligen Ligagruppe, jedoch nicht für die gesondert geregelten Finale der jeweiligen Altersklasse.

6.3 Spieler, die aufgrund ihres Lebensalters an Turnieren unterschiedlicher Altersklassen teilnehmen, können in einer Spielsaison an allen Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, deren Teilnahmevoraussetzungen sie erfüllen. Sie spielen sich nicht in einer Altersklasse fest.

6.4 Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit (z.B. China oder USA) sind, soweit die sonstigen Teilnahmevoraussetzungen vorliegen, zur Teilnahme berechtigt, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Staates besitzen, zu dem die Europäische Union vertragliche Beziehungen unterhält, die den Angehörigen dieses Staates hinsichtlich ihrer Freizügigkeit im Gebiet der Europäischen Union einen mit Unionsbürgern vergleichbaren Status gewährt.

6.5 Strafe für Verstoß gegen die Kriterien der Teilnahmeberechtigung der Mannschaftsmitglieder:

Zählspiel: Disqualifikation der Mannschaft für den Turniertag.

Lochspiel: Disqualifikation der Mannschaft für den Turniertag.

6.6 Spieler, die unterjährig den Club wechseln (z.B. Austauschschüler, Wohnortwechsel) und neu in einen Club des HGV oder GVSH eintreten (und zuvor nicht Mitglied im HGV oder GVSH waren), haben für die NDJL die Möglichkeit, einen Antrag auf sofortige Spielberechtigung zu stellen – der Sportausschuss der Region Nord trifft hier Einzelfallentscheidungen.

7. Altersklassen / Kapitän

7.1 Es gelten folgende Altersklassen:

Hamburger Mannschaftmeisterschaft (Damen) Gruppe A – Final Four:

Keine Altersklassenbeschränkung.

Hamburger Aufstiegsspiele zur Mannschaftmeisterschaft (Damen) Gruppe B – Final Four: Keine Altersklassenbeschränkung.

Hamburger Mannschaftmeisterschaft (Herren) Gruppe A – Final Four:

Keine Altersklassenbeschränkung.

Hamburger Aufstiegsspiele zur Mannschaftmeisterschaft (Herren) Gruppe B – Final Four: Keine Altersklassenbeschränkung

Hamburger Mannschaftsmeisterschaft der AK 30 weiblich und männlich:

Ligaspieltage eingeschränkt (siehe Ausschreibung) + Final Four: Spielberechtigt sind Spieler ab Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden.

Hamburger Mannschaftsmeisterschaft der AK 50 weiblich und männlich:

Ligaspieltage + Final Four: Spielberechtigt sind Spieler ab Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden.

Hamburger Mannschaftsmeisterschaft der AK 65 weiblich und männlich:

Ligaspieltage + Final Four: Spielberechtigt sind Spieler ab Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Hamburger Mannschaftsmeisterschaft der AK 75 weiblich und männlich:

Ligaspieltage spielberechtigt sind Spieler ab Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

NDJL/Hamburger Mannschaftmeisterschaft der Mädchen und Jungen AK 18 AK 21 und jünger

(Final Four): Spieler dürfen im Kalenderjahr maximal das 21. Lebensjahr vollenden.

NDJL/Hamburger Mannschaftmeisterschaft der Mädchen und Jungen AK 16 und jünger

(Final Four): Spieler dürfen im Kalenderjahr maximal das 16. Lebensjahr vollenden.

NDJL/Hamburger Mannschaftmeisterschaft der Mädchen und Jungen AK 14 und jünger

(Final Four): Spieler dürfen im Kalenderjahr maximal das 14. Lebensjahr vollenden.

7.2 Jedes HGV-Mitglied benennt der örtlichen Spielleitung vor Beginn eines Spieltages für seine Mannschaft einen Kapitän. Der Kapitän muss kein Amateur sein. Ist kein Kapitän

benannt worden, bestimmt die Spielleitung einen ordnungsgemäß gemeldeten Spieler ersatzweise als Kapitän.

8. Ausscheiden / Teilnahme- und Aufstiegsverzicht

8.1 Ein HGV-Mitglied kann durch Nichtmeldung gegenüber dem HGV mit allen oder einzelnen seiner Mannschaften aus dem HGV-Turniersystem ausscheiden. Scheidet ein

HGV-Mitglied nach dem Meldeschluss eines Jahres aus, bleibt die Pflicht zur Zahlung der Meldegebühr und zur Bereitstellung der von ihm genutzten Golfanlage nach Ziffer 4.1 bestehen. Eine Abmeldung ist endgültig und kann für das laufende Jahr nicht zurückgenommen werden. Meldet das HGV-Mitglied die jeweilige Mannschaft im Folgejahr wieder an, so wird diese der untersten Spielklasse zugeordnet.

Bei Ausscheiden bzw. bei Teilnahmeverzichten von HGV-Mitgliedern verringert sich die Zahl der sportlichen Absteiger aus der betroffenen Ligagruppe entsprechend.

8.2 Ein HGV-Mitglied kann bis zum 31.12. des Jahres, in dem es sich für einen Aufstieg qualifiziert hat, auf den Aufstieg verzichten und verbleibt in der ursprünglichen Liga. In diesem Fall steigt das nächstplatzierte HGV-Mitglied der betroffenen Ligagruppe auf.

9. Wertung / Auf u. Abstieg / Qualifikation / Nichtaustragung / Nichtbeendigung eines Spieltags / Nichtantreten

9.1 Benötigen mehrere Mannschaften an einem Spieltag die gleiche Anzahl an Schlägen, entscheidet unter diesen über die Platzierung in der nachfolgenden Reihenfolge das an

1. diesem Spieltag erzielte
2. beste Streichergebnis,
3. das beste gespielte Rundenergebnis,
4. sofern vorhanden, das zweitbeste Streichergebnis,
5. das zweitbeste gespielte Rundenergebnis,
6. das drittbeste gespielte Rundenergebnis,
7. das vierbeste gespielte Rundenergebnis usw.

Sollte sich hiernach keine Reihenfolge der Platzierungen ergeben, so belegen die betroffenen Mannschaften an diesem Spieltag den gleichen (besseren) Platz und erhalten die für diese Platzierung zu vergebener Punktzahl. Für die Ermittlung der nachfolgenden Platzierungen gelten die schlaggleichen Mannschaften als nacheinander platziert.

9.2 Die Platzierung der Mannschaften in der Abschlusstabelle zum Ende der Spielsaison ermittelt sich in absteigender Reihenfolge aus der Gesamtpunktzahl (Addition der an den einzelnen Spieltagen erzielten Punkte), beginnend mit der Mannschaft mit der höchsten Punktzahl als Erstplatziertem. Zur Ermittlung der Platzierung (Rangfolge) punktgleicher Mannschaften ist die Gesamtschlagzahl aller Spieltage über/unter CR, bei danach gegebener Schlaggleichheit die Gesamtschlagzahl der besten vier Spieltage über/unter CR, bei danach gegebener Schlaggleichheit der Gesamtschlagzahl der besten drei Spieltage über/unter CR heranzuziehen. Danach entscheidet das Los. Steht zur Ermittlung der Platzierung (Rangfolge) punktgleicher Mannschaften – etwa auf Grund einer Disqualifikation einer Mannschaft an einem Spieltag- nicht die gleiche Anzahl an Spieltagen Ergebnissen zur Verfügung, belegt die Mannschaft mit weniger Spieltage Ergebnisse den schlechteren Platz.

9.3 Die Bedingungen zur Qualifikation an den Hamburger Mannschaftsmeisterschaften sowie der Teilnahme einer Mannschaft an die Regional Qualifikation zu den DGV durchgeführten Bundesfinals sind in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt.

9.4 Kann ein Spieltag infolge besonderer, nicht von dem HGV-Mitglied zu vertretenden Umständen nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet der HGV-Sportausschuss über die mögliche Wertung oder Neuansetzung des Spieltags oder des Spiels nach sachgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung sportlicher Belange.

9.5 Tritt eine Mannschaft zu einem Turniertag nicht an oder beendet sie einen Turniertag oder ein Spiel vorzeitig, so gelten die jeweiligen Regelungen der Turnierausschreibung. Darüber hinaus gilt Ziffer 15, wenn es sich um unsportliches Verhalten handelt.

9.6 Der HGV führt eine Hamburger Einzelrangliste nach allen Altersklassen, getrennt nach Damen und Herren. Die Bedingungen der Hamburger Rangliste sind in Einzelausschreibungen für alle Altersklassen festgelegt.

10. Doping

10.1 Es besteht Dopingverbot. Das Nähere, insbesondere den Dopingbegriff und mögliche Sanktionen im Falle eines Verstoßes, regeln die Satzung und die Anti-Doping-Ordnung des DGV.

11. Entscheidungen / Anträge / Einspruchsfristen

11.1 Regelentscheidungen von Referees sind gemäß Regel 20 endgültig. Regelentscheidungen der Spielleitung vor Ort sind insofern endgültig, als ein HGV-Mitglied kein Recht hat, dieselbe anzufechten. Es unterliegt dem sachgemäßen Ermessen der Spielleitung, eine falsche Regelentscheidung von ihr zu berichtigen und eine Strafe zu verhängen oder zu erlassen, sofern das Turnier noch nicht beendet ist

Vor Beendigung des Turniers entscheidet die Spielleitung ebenfalls nach sachgemäßem Ermessen endgültig über die Zulässigkeit und Begründung von Anträgen, eine Regelentscheidung zu korrigieren. Entscheidungen der Spielleitung zur Turnierausschreibung, zu den Turnierbedingungen oder zum Ligastatut können von dieser bis zur Beendigung des Turniers korrigiert werden.

11.2 Bei Fragen zu den Regeln einschließlich der Turnierausschreibung und den Turnierbedingungen ist nach Beendigung eines Turniers ein HGV-Mitglied ggf. gemäß Regel 20-2 berechtigt, eine von der Spielleitung bestätigte Sachdarstellung beim HGV-Handicap Ausschuss schriftlich vorzutragen, um eine Stellungnahme bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Regelentscheidung zu erhalten.

11.3 Entscheidungen der Spielleitung, einschließlich der Ausschreibung, zum Ligastatut können auf Antrag eines HGV-Mitglieds nach Beendigung des Turniers vom HGV-Vorgabenausschuss aufgehoben, geändert oder durch eine eigene Entscheidung ersetzt werden. Der HGV-Vorgabenausschuss entscheidet endgültig. Hierzu ist ein Antrag von einem HGV-Mitglied schriftlich innerhalb einer Einspruchsfrist von drei Werktagen nach Turnierende bzw. nach Kenntnis vom streitigen Sachverhalt oder vom Zeitpunkt, zu dem das HGV-Mitglied hätte Kenntnis haben können, einzureichen. Anträge sind unzulässig, wenn diese später als zehn Werktage nach Turnierende (absolute Ausschlussfrist) zugehen. In allen Klassen und Gruppen des HGV-Turniersystems ist der Antrag direkt an die HGV-Geschäftsstelle einzureichen. Über einen Antrag wird nur entschieden, wenn mit der Einreichung des Antrages eine Bearbeitungsgebühr von € 250,00 (Verrechnungsscheck) gezahlt wurde. Wird dem Antrag stattgegeben, zahlt der HGV die Bearbeitungsgebühr anteilig in Höhe von 50% zurück.

12. Austragungsorte / Platzpflege / Hausrecht

12.1 Teilnehmende HGV-Mitglieder an allen Mannschaftsmeisterschaften und Spielklassen der Ziff. 2.1 sind verpflichtet, einen Spieltag der Spielsaison auf der von ihnen genutzten Golfanlage auf der Grundlage der Bestimmungen der jeweils gültigen Ausschreibungen

auszurichten. Im Ausnahmefall kann der HGV die Ausrichtung dieses Spieltages auf einer fremden Golfanlage zulassen.

12.2 HGV-Mitglieder müssen unabhängig von Ziffer 12.1 bereit sein, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem Verband sowie dem zuständigen LGV für dessen Turniere auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die zweimalige Zurverfügungstellung pro Spielsaison. Im Einzelfall (insbesondere bei der Teilnahme eines HGV-Mitglieds bzw. LGV-Mitglieds mit einer größeren Zahl von Mannschaften an den Mannschaftsmeisterschaften) kann der HGV die dreimalige Zurverfügungstellung verlangen. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes in einer Spielsaison entscheidet im Falle aller HGV-Turniere der HGV-Vorstand. Die Aufforderung hat spätestens zum 31.10. des Vorjahres gegenüber dem HGV-Mitglied in schriftlicher Form zu erfolgen. Das HGV-Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung gegenüber dem HGV- oder LGV-Vorstand geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist (Nachweis einer über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Härte). Der HGV-Vorstand entscheidet endgültig.

12.3 Jedes teilnehmende HGV-Mitglied muss vor Beginn einer Spielsaison durch geeignete Maßnahmen bzw. Vereinbarungen sicherstellen, dass der von ihm genutzte Golfplatz (eigener Platz/eigenes Nutzungsrecht an einem Platz) bei Bedarf für die Ausrichtung der Turniere nach Ziffer 12.1 und 12.2 einschließlich des Vorbereitungstages und einer Übungsrunde in der betreffenden Spielsaison zur Verfügung steht. Dies gilt auch für den Fall, dass ein HGV-Mitglied auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet. Ein Platz „steht zur Verfügung“, wenn auf ihm vorgabenwirksames Spiel möglich ist, die Austragung eines Turniers (Spieltags) entsprechend der Turnierausschreibung gewährleistet ist, und der Platz während des Turniers (Spieltags) entsprechend Anhang G f. in den World Handicap Regeln Veränderungen des Platzes gemeldet wurden.

12.4. Für die sportorganisatorische Abwicklung des Turniers müssen folgende Voraussetzungen durch das HGV-Mitglied gesichert sein:

- Bereitstellung des Platzes zur Vorbereitung eines Turniers durch die Spielleitung. Vorgabenwirksame Runden von Spielern dürfen an dem Tag nicht gewährt werden.
- Bereitstellung und personelle Besetzung eines Turnierbüros für die Übungs- und Turnierspieltage,
- Durchführung des Turniers mit Erstellung der Startliste, der Scorekarten sowie der Auswertung inkl. Ergebnislisten unter Verwendung des vom HGV bereit gestellten webbasierten Computerprogramms,
- Bereitstellung von mindestens 3 Golfcarts für Spielleiter und Referee,

- Bereitstellung der erforderlichen Starter pro Turnierspieltag für alle angesetzten Startzeiten,
- Bereitstellung einer neutralen Spielleitung, NDJL und der AK 30, 50 und 65 Ligen),
- Verfügbarkeit der Greenkeeper am Vorbereitungstag, sowie während der Übungs- und Turniertage,
- Sperrung jedes Abschlags mindestens eine Stunde vor dem dortigen Abschlag einer Spielergruppe,
- Öffnung der Driving Range, Umkleiden und der Gastronomie spätestens eine Stunde vor der 1. Startzeit, bei erkennbarem Bedarf Bereitstellung weiterer Helfer (bspw. Forecaddies) und ggf. Zähler sowie Mitglieder der Spielleitung.
- Ferner muss sichergestellt sein, dass Platzbenutzungsgebühren von den teilnehmenden HGV-Mitgliedern und/oder den Mannschaften bzw. Spielern für die Turniertage nicht verlangt werden.

12.5 HGV-Mitglieder, die mit einer Mannschaft an der Deutschen Golf Liga (DGL) für Damen- und Herrenmannschaften teilnehmen, sind verpflichtet an DGL Heimspieltagen eine Spielleitung von drei Personen, davon mindestens einen Clubspielleiter/in, zu benennen (vgl. 14.5 DGV Ligastatut).

12.6 Steht der Golfplatz entgegen diesen Bestimmungen nach Anfrage bzw. Einteilung des HGV bzw. dem zuständigen LGV/Region für eine Meisterschaft nicht zur Verfügung, so entfällt, vom Zeitpunkt der Kenntnis der Spielleitung bzw. des HGV-Vorstands davon, das Teilnahmerecht der Mannschaften des HGV-Mitglieds an den Turnieren in der laufenden Spielsaison. Ziffer 15.2 findet entsprechend Anwendung.

12.7 Das Hausrecht am Austragungsort steht dem jeweiligen Hausrechtsinhaber zu. Soweit Hausrechtsinhaber HGV-Mitglieder sind, sind diese gehalten, ihr Hausrecht für die Dauer eines Turniers (Spieltags) einschließlich Vorbereitungstag und der Übungsrunde unter angemessener Berücksichtigung der turnierbezogenen Verbandsinteressen des HGV bzw. des zuständigen LGV/Region auszuüben.

13. Spieltermine und -orte / Spielleitung

13.1 Der HGV-Vorstand legt für jede Spielsaison so früh wie möglich die Spieltermine fest. Die Spielorte werden durch den HGV-Vorstand festgelegt (vgl. dazu Ziffer 12.2).

13.2 Verlegungen von Spielterminen und/oder -orten werden durch den HGV-Sportausschuss im Einzelfall nach sachgemäßem Ermessen vorgenommen.

13.3 Spielleitungen werden vom HGV durch allgemeine Regelungen und/oder im Einzelfall namentlich bestimmt und bestehen aus mindestens drei Personen, soweit nicht im Einzelfall Ausnahmen notwendig sind.

14. Greencards

14.1 Der HGV vergibt Greencards für besondere sportliche Leistungen.

Die Bedingungen zum Erhalt einer Greencard sind in der Ausschreibung „Hamburger Einzelmeisterschaft“ nach Altersklassen für Damen und Herren festgeschrieben.

15. Unsportliches Verhalten

15.1 Ein HGV-Mitglied oder auch ein Mitglied der Region Nord (HGV, GVSH, GVMV) kann durch Entscheidung des HGV-Sportausschusses verwarnet, mit Auflagen belegt, vom Spielbetrieb einer Spielsaison (auch nachträglich) ausgeschlossen oder weitergehend gesperrt werden, wenn die Mannschaft, einzelne bzw. alle Spieler oder Begleitpersonen sich in einem unentschuldbaren Einzelfall oder wiederholt grob unsportlich verhalten. Grob unsportliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn gegen die traditionell herausgebildeten und allgemein anerkannten Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z. B. unentschuldigtes Nichtantreten; schwerwiegendes Fehlverhalten von Spieler gemäß Regel 1.2a) oder der Sportbetrieb bzw. andere HGV-Mitglieder/Mannschaften oder der HGV Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden. Dies gilt insbesondere für die Absage der Teilnahme weniger als sieben Tage vor dem Turnierbeginn, die bei verständiger Würdigung nach den Grundsätzen einer fairen Sportausübung nicht hingenommen werden muss.

15.2 Ein Ausschluss vom Spielbetrieb einer Spielsaison führt im Regelfall zum Abstieg der Mannschaft in die nächstniedrigere Liga oder, im Falle eines besonders schwerwiegenden Verstoßes, in eine noch weiter darunter befindliche Liga bzw. Teilnahmeverbot an den Finalrunden. Die Entscheidung darüber trifft der HGV-Sportausschuss. Bei den Meisterschaften der Mädchen und den Meisterschaften der Jungen kann unsportliches Verhalten zum Ausschluss von der Teilnahme an den Meisterschaften der nächsten Spielsaison führen.

16. Ordnungsgelder

16.1 Es wird ein Ordnungsgeld von 150,- € erhoben, wenn eine Mannschaft nach der Veröffentlichung der Gruppeneinteilung im Internet zurückgezogen wird (dies gilt nur für Mannschaften der AK 30, 50, 65 und 70).

16.2 Es wird ein Ordnungsgeld von 500,- € erhoben, wenn eine qualifizierte Mannschaft nicht zu einem Finale der AK offen, 30, 50 oder 65 antritt (Final Four). Dieses gilt ebenfalls für eine mögliche Teilnahme an einer DMM. Eine Ablehnung der Teilnahme ist über ein Abfrageformular vor einer Turniersaison möglich.

16.3 Der/die Kapitän*in des austragenden Clubs ist für die korrekte Meldung der Ergebnisse (Punktevergabe 5 bis 1, Schläge über CR sowie Ergebnis-PDF) über das HGV-Ligatool am Spieltagsende verantwortlich.

Der Sportausschuss

April 2025